

Die beim Verklagten beschäftigten vier Kläger haben einen 1976 registrierten Neuerervorschlag eingereicht. Zuvor hatte der damals ebenfalls beim Verklagten beschäftigte Werk-tätige F. einen Neuerervorschlag zum gleichen Problem eingereicht, der 1974 registriert worden war, dessen Benutzung der Verklagte aber abgelehnt hatte.

Nachdem der Verklagte im Jahre 1977 Anlagen mit entsprechenden Veränderungen gegenüber der früheren Produktion gefertigt hatte, erblickten die Kläger darin die Benutzung ihres Vorschlags und forderten hierfür Vergütung. Der Verklagte erklärte, daß keiner der beiden Vorschläge ohne weiteres zu benutzen war und die von ihm angewandte Lösung eine Kombination beider Vorschläge sei. Er empfahl den Klägern, sich mit F. zu einigen, daß ihre Vorschläge als ein gemeinsamer kollektiver Vorschlag behandelt und vergütet werden. Dazu sollten sie sich über ihre Anteile an der Leistung und dementsprechend an der Vergütung verständigen. Daraufhin schlossen die Kläger und der Werk-tätige F. eine schriftliche Vereinbarung ab, wonach jedes der nunmehr 5 Mitglieder des Kollektivs einen Anteil von 20 Prozent der Gesamtvergütung erhalten sollte. Der Verklagte hat dem zugestimmt.

Da die Höhe der Vergütung zwischen den Prozeßparteien umstritten blieb, machten die Kläger ihre Forderung gericht-lich geltend.

Der daran nicht beteiligte Werk-tätige F. beantragte beim Kreisgericht, ihn in das Verfahren einzubeziehen. Nach Hinweisen des Gerichts nahm er diesen Antrag zurück. Dabei verwies er auf die mit den Klägern abgeschlossene Verein-barung, nach der ihm ein Anspruch auf Vergütung zustehe.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung von F. mit einer gerichtlichen Einigung beendet, wonach sich der Verklagte verpflichtete, an jeden der Kläger 3 291,50 M Vergütung zu zahlen. Die Ansprüche von F. blieben unberücksichtigt.

Gegen diese Einigung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat die auf Veranlassung des Betriebs abge-schlossene und von diesem akzeptierte Vereinbarung zwi-schen den Klägern und dem Werk-tätigen F. in ihrer neuerer-rechtlichen Bedeutung und Wirkung nicht erkannt und deshalb den Antrag von F. auf Einbeziehung in das Verfahren prozeßrechtlich unrichtig beurteilt.

In Übereinstimmung mit dem gesellschaftlichen Anliegen-, das Schöpfertum der Werk-tätigen umfassend zu fördern und von ihnen erarbeitete Leistungen produktionswirksam zu machen, legt § 37 Abs. 1 Buchst. d AGB für den Betriebs-leiter und für die leitenden Mitarbeiter in ihren Verantwor-tungsbereichen ausdrücklich fest, die Neuerer bei der Erar-beitung und Durchsetzung von Neuerungen umfassend zu unterstützen. Durch die Bestimmung in § 19 Abs. 2 NVO und die Festlegungen im Grundsatz 1 des Amtes für Erfindungs-und Patentwesen (Grundsatz 1 zum § 18 NVO — Bearbeitung von Vorschlägen, die als Neuerervorschläge eingereicht werden, jedoch den Anforderungen des § 18 NVO nicht entsprechen — [Mitteilungsblatt des AfEP 1972, Heft 9]) wird diese Unterstützungspflicht näher konkretisiert. Sie besteht im Regelfall darin, den Werk-tätigen Hinweise zur Komplet-tierung der von ihnen unterbreiteten Lösungen zu geben, um diese benutzungsfähig zu gestalten.

Der Verklagte hat diesen Grundsätzen entsprochen und ist seinen rechtlichen Verpflichtungen gerecht geworden, in-dem er die beiden Vorschläge, die jeder für sich keine voll-ständige Lösung des Problems boten, als einen einheitlichen Vorschlag zusammengefaßt und als gemeinsamen kollektiven Vorschlag behandelt hat. Richtigerweise hat er diese Schritte im Einverständnis mit den beteiligten Werk-tätigen getan. Durch die von diesen getroffene Vereinbarung ist ein Rechts-zustand geschaffen worden, der den tatsächlichen Gegeben-heiten entsprach und die beteiligten Werk-tätigen so stellte, als hätten sie von vornherein gemein-sam den betreffenden Vorschlag unterbreitet. Auf diese Weise war ein Neuerer-kollektiv entstanden, dessen Mitglieder gleiche Leistungs-anteile von 20 Prozent und Anspruch auf entsprechende An-teile an einer zu zahlenden Vergütung hatten.

Das folgt aus der Bestimmung in § 29 Abs. 1 Satz 3 NVO. Danach haben bei einer Neuerung, die das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit ist, alle Beteiligten das Recht auf Ver-gütung entsprechend ihrer Leistung. Dabei ist zu beachten,

daß es sich trotz der insgesamt kollektiven Leistung um von-einander abgrenzbare, im einzelnen genau bestimmbare Leistungsanteile und damit im Hinblick auf die Vergütungs-anprüche um individuelle, nicht um kollektive Ansprüche handelt (Ziff. 2.4.1. der Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuerer-rechts, in der Rechtsprechung vom 28. August 1974 [GBl. I Nr. 45*S. 413]).

Die Kläger hätten demzufolge nur die ihnen zustehenden Anteile, nicht aber auch den Vergütungsanteil für F. ein-klagen dürfen. Diesem stand es frei, dem durch die Kläger eingeleiteten Rechtsstreit beizutreten. Das strebte er mit seinem nicht nach § 35 ZPO zu beurteilenden Antrag auf Ein-beziehung in das Verfahren an. Dieses Anliegen hätte das Kreisgericht erkennen und dem Werk-tätigen F. gemäß § 2 Abs. 3 ZPO den entsprechenden rechtlichen Hinweis geben müssen. Da er unmittelbar Berechtigter und der Sache nach Beteiligter am Vergütungsstreit war, hätte seinem Beitritts-verlangen entsprochen werden müssen. Damit wäre es möglich gewesen, den Prozeß mit ihm als weiteren Kläger durchzuführen und über die allen Einreichern insgesamt und jedem einzelnen zustehende Neuerervergütung endgültig und umfassend zu entscheiden.

Aber auch bei Berücksichtigung dessen, daß das Kreis-gericht diese verfahrensrechtliche Problematik nicht erkannt hat, durfte es die von den Prozeßparteien geschlossene Einigung nicht bestätigen. Diese Einigung steht mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts nicht im Einklang. Da F., wie dargelegt, einen eigenen Vergütungsanspruch hatte (vgl. Ziff. 2.4.1. der Richtlinie Nr. 30), hätte der Verklagte nur zur Zahlung von je 20 Prozent der Gesamtvergütung an die vier Kläger verpflichtet werden können. Die Einigung hat hingegen zu dem Ergebnis geführt, daß die ursprünglichen Kläger je 25 Prozent der Gesamtvergütung erhalten und der Anspruch von F. übergegangen worden ist. Das widerspricht der getroffenen Vereinbarung.

Aus diesen Gründen mußte die mit dem Recht (§ 29 Abs. 1 NVO, § 46 Abs. 1 ZPO, Ziff. 2.4.1. der Richtlinie Nr. 30) nicht im Einklang stehende Einigung aufgehoben und der Streitfall zur Fortsetzung des Verfahrens an das Kreisgericht zurück-verwiesen werden.

Familienrecht * 1

§§ 174 Abs. 2, 53 ZPO.

1. Bei der Kostenentscheidung für ein Vaterschaftsfest-stellungsverfahren ist, unabhängig vom Ausgang dieses Verfah-rens, auch zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die gemäß § 174 Abs. 2 ZPO eine von der Grundsatzregelung des Abs. 1, nach der die unterliegende Prozeßpartei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, abweichende Kostenentscheidung erfordern.

2. Im Einverständnis beider Prozeßparteien kann ein von einer Prozeßpartei eingereichtes Sachverständigengutachten im Gerichtsverfahren als Beweismittel verwendet und vom Gericht in seine Beweiswürdigung einbezogen werden. Wer-den gegen die Richtigkeit dieses Gutachtens jedoch von einer Prozeßpartei ausdrücklich Bedenken erhoben, so kann es nicht ohne weiteres zur Grundlage der gerichtlichen Ent-scheidung genommen werden.

OG, Urteil vom 10. September 1985 - 3 OFK 16/85.

Das Kreisgericht hat im Vorprozeß festgestellt, daß der Ehe-mann der Klägerin nicht der Vater ihres 1982 geborenen Kindes ist.

Die Klägerin hat beantragt, den Verklagten als Vater des Kindes festzustellen und ihn zur Unterhaltszahlung zu ver-pflichten. Während der gesetzlichen Empfängniszeit (20. Okto-ber 1981 bis 18. Februar 1982) habe sie — abgesehen von dem Geschlechtsverkehr mit ihrem Ehemann — nur mit dem Ver-klagten geschlechtliche Beziehungen unterhalten. Zu ihrer Aufforderung, die Vaterschaft anzuerkennen, habe er erklärt, er wolle zunächst ein früher erstattetes Blutgruppengutachten mit dem im Vaterschaftsanfechtungsverfahren eingeholten Blutgruppengutachten von einem Sachverständigen verglei-chen lassen. Hierauf habe sie ihrerseits den Verklagten